

## **Verpflichtung der Abgeordneten durch Ortsbürgermeister Evers**

**In der konstituierenden Sitzung des Ortsrates Holsten-Bexten wurden die Abgeordneten durch den Ortsbürgermeister verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.**

Ehrenamtlich Tätige sind ferner vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

In § 40 des NKomVG ist die Amtsverschwiegenheit geregelt. Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 41 regelt das Mitwirkungsverbot. (1) <sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann.

§ 42 regelt das Vertretungsverbot. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung.

**Der gesamte Gesetzestext ist unter dem Tagesordnungspunkt in Session als Vorlage hinterlegt bzw. wird den Mitgliedern des Ortsrates ausgehändigt.**

**Die Verpflichtung der Abgeordneten und die Pflichtenbelehrung wurden heute vorgenommen.**

Franz-Josef Evers  
Ortsbürgermeister